

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 30.06.2022 und zum
Bildungsplan vom 30.06.2022

für

Laborantin EFZ / Laborant EFZ

Berufsnummer und Fachrichtungen

65401 Biologie

65402 Chemie

65403 Textil

65404 Farbe und Lack

von der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Laborantin / Laborant EFZ
genehmigt am 19.09.2025

erlassen durch die Trägerschaft am 01.01.2026

Stand am 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	6
4.1	Vorgegebene praktische Arbeit VPA für die Fachrichtungen Biologie, Chemie sowie Farbe und Lack	6
4.2	Individuelle praktische Arbeit IPA für die Fachrichtung Textil	9
4.3	Berufskennntnisse	14
4.4	Allgemeinbildung	15
5	Erfahrungsnote	16
6	Angaben zur Organisation	16
6.1	Anmeldung zur Prüfung	16
6.2	Bestehen der Prüfung	16
6.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	16
6.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall	16
6.5	Prüfungswiederholung	16
6.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel	16
6.7	Archivierung	16
	Inkrafttreten	17
	Anhang 1: Verzeichnis der Vorlagen	18
	Anhang 2: Mögliche Ablaufschemata einer VPA	19

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Laborantin / Laborant mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 30.06.2022. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 19 bis 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Laborantin / Laborant mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 30.06.2022. Massgeblich für die QV ist insbesondere Kapitel 4 Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.¹

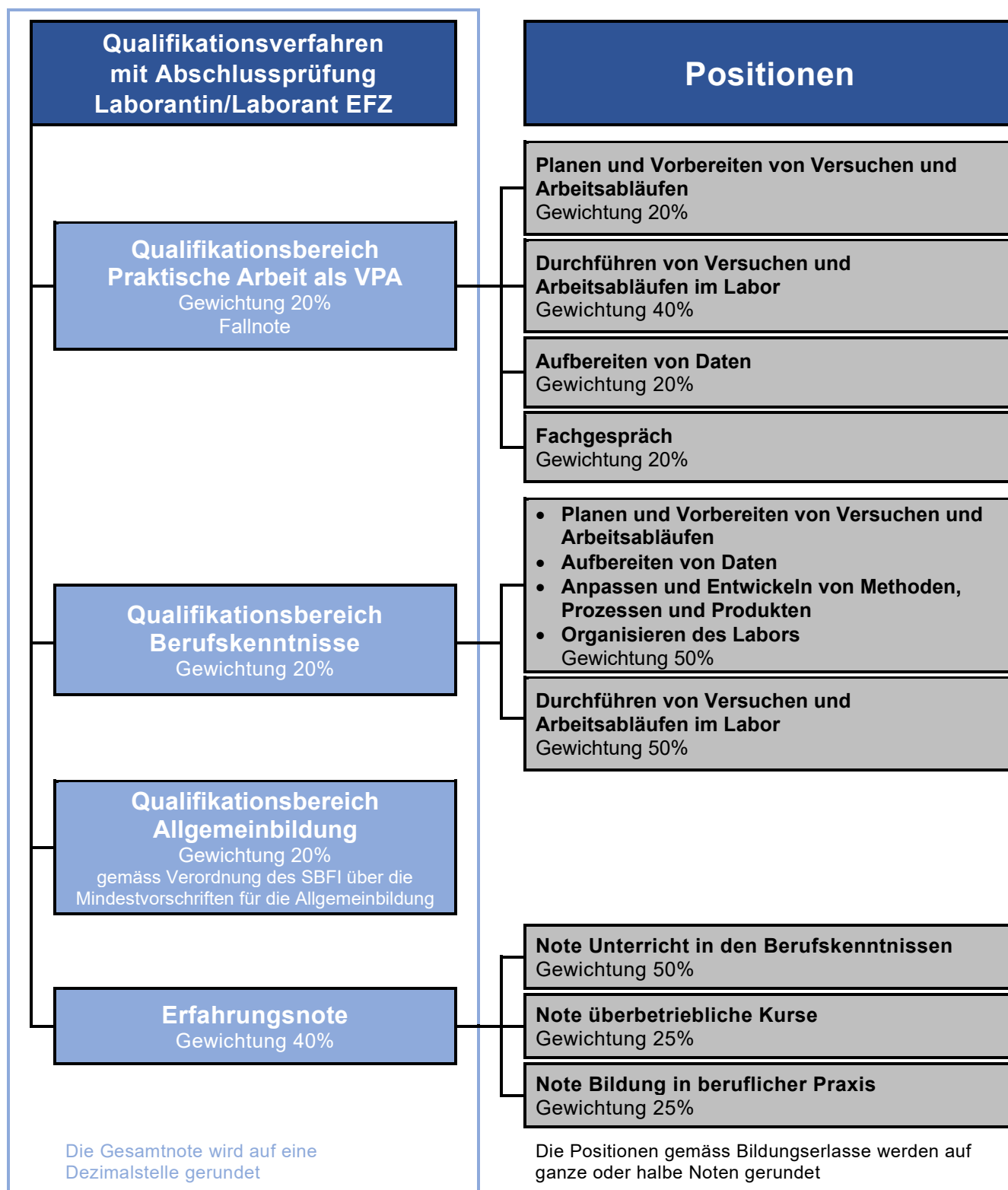
3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar. Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeberin: Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB. Das Handbuch ist elektronisch verfügbar unter <https://www.ehb.swiss/pex-handbuch>

Übersicht der Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote inkl. Rundung bei der vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) der Fachrichtungen Biologie, Chemie sowie Farbe und Lack:

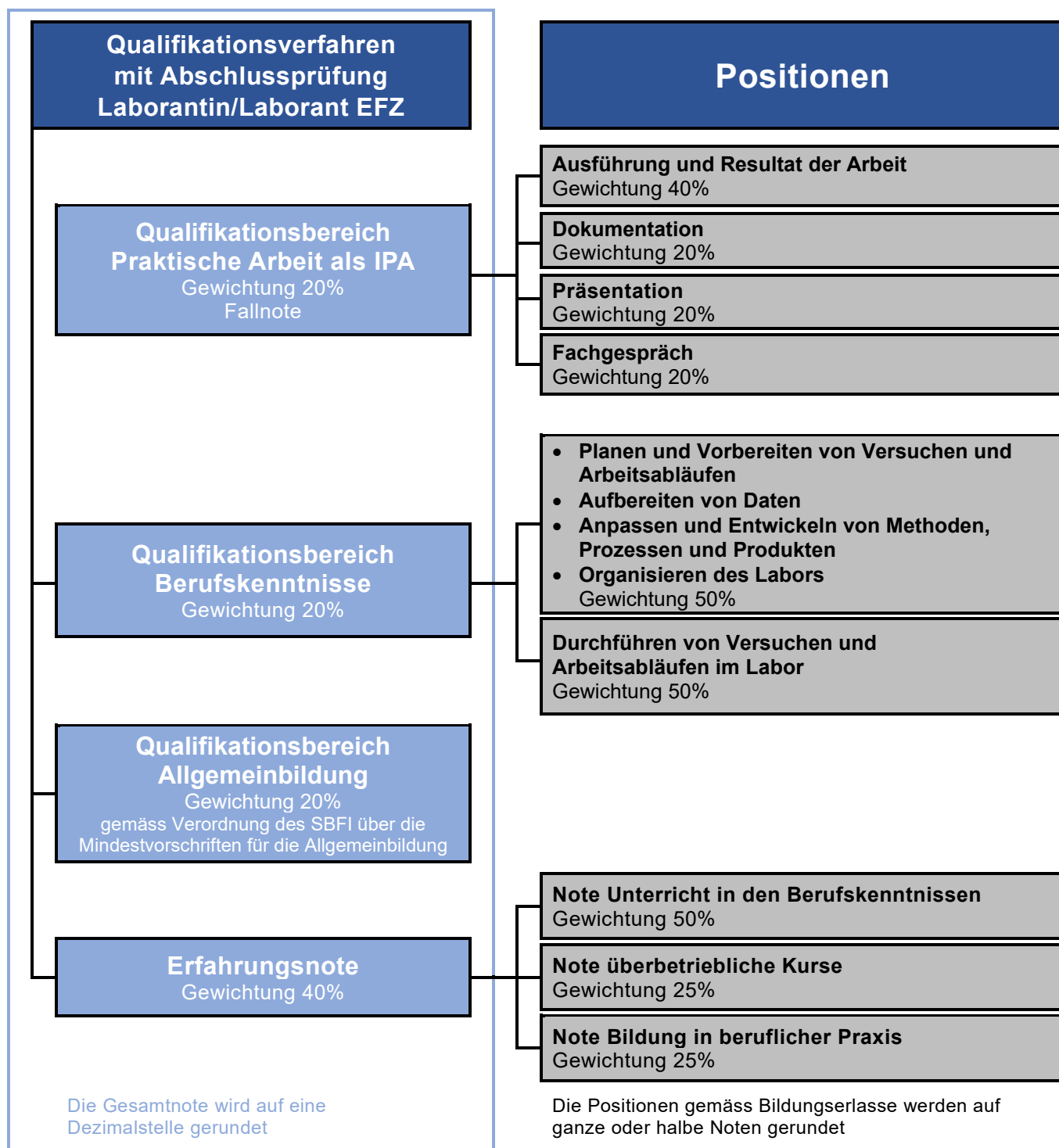


Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Bildungserlasse = Bildungsverordnung und Bildungsplan

Übersicht der Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote inkl. Rundung bei der individuellen praktischen Arbeit (IPA) der Fachrichtung Textil:



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Bildungserlasse = Bildungsverordnung und Bildungsplan

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Vorgegebene praktische Arbeit VPA für die Fachrichtungen Biologie, Chemie sowie Farbe und Lack

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 16 Stunden und findet in einem überbetrieblichen Kurszentrum / an einem zentralen Prüfungsort oder im Lehrbetrieb statt. Die VPA kann im Zeitraum von zwei bis vier Tagen durchgeführt werden. Im Anhang 2 (Mögliche Ablaufschemata einer VPA) werden zwei mögliche Varianten der Durchführung aufgezeigt.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Planen und Vorbereiten von Versuchen und Arbeitsabläufen	3 h	20 %
2	Durchführen von Versuchen und Arbeitsabläufen im Labor	9 h	40 %
3	Aufbereiten von Daten	3.5 h	20 %
4	Fachgespräch (handlungskompetenzübergreifend)	0.5 h	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

In Position 1 werden die folgenden Handlungskompetenzen geprüft:

- a1: Versuchs- und arbeitsablaurelevante Informationen für die Laborarbeiten ermitteln und bewerten
- a2: Versuche und Arbeitsabläufe im Labor planen, strukturieren und Methoden bestimmen
- a4: Laborarbeitsplatz und -arbeitsgeräte kontrollieren und vorbereiten

In Position 2 werden die folgenden Handlungskompetenzen geprüft:

Fachrichtung Biologie

- b1: Chemikalien, Reagenzien, Lösungen und Kalibrationsreihen vorbereiten und handhaben
- b2: Proben, biologisches Ausgangsmaterial und Organismen vorbereiten und handhaben
- b4: Experimente und Prozesse im Labor durchführen und aufzeichnen
- b5: Experimente und Prozesse im Labor überwachen, mit der Planung abgleichen und steuern

Fachrichtung Chemie

- b1: Chemikalien, Reagenzien, Lösungen und Kalibrationsreihen vorbereiten und handhaben
- b3: Chemische Proben für die Untersuchung im Labor aufbereiten und messen
- b4: Experimente und Prozesse im Labor durchführen und aufzeichnen
- b5: Experimente und Prozesse im Labor überwachen, mit der Planung abgleichen und steuern

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung», «3.9 Notengebung», <https://www.ehb.swiss/pex-handbuch>

Fachrichtung Farbe und Lack

- d1: Beschichtungsstoffe und Beschichtungen herstellen
- d2: Beschichtungsstoffe einstellen und Rezeptur gemäss Vorgaben und Anforderungen optimieren
- d3: Prozesse im Labor, in der Produktion und in der Anwendungstechnik ausführen und überwachen
- d4: Beschichtungsstoffe und Beschichtungen anwendungstechnisch analysieren und prüfen

In Position 3 werden die folgenden Handlungskompetenzen geprüft:

- e1: Arbeitsschritte und Ergebnisse aus Laborversuchen und Arbeitsabläufen darstellen und berechnen
- e2: Daten von Laborversuchen und Arbeitsabläufen auswerten und interpretieren
- e3: Ergebnisse von Laborversuchen und Arbeitsabläufen kommunizieren und Daten sichern
- e4: Laborversuche, Arbeitsabläufe, Ergebnisse und Rückmeldungen reflektieren, bewerten und Massnahmen ableiten

Position 4 Fachgespräch:

Das Fachgespräch findet in einem Klima der Wertschätzung und des gegenseitigen Respekts statt. Transparente Kommunikation von allen Beteiligten trägt wesentlich zu einer konstruktiven Gesprächsatmosphäre bei. Expertinnen/Experten verfügen über die Fähigkeit, die Gesprächsinhalte in einem grösseren Kontext einzuordnen, zu gewichten und zu werten. Es soll ein ressourcenorientiertes und nicht ein defizitorientiertes Gespräch entstehen.

Das Fachgespräch wird zu den Arbeiten der Positionen 1 bis 3 geführt.

Es findet innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der praktischen Prüfung und dem Auswerten der praktischen Prüfung durch die Expertinnen/Experten statt.

Einen Schwerpunkt bilden folgende Handlungskompetenzen:

- a2: Versuche und Arbeitsabläufe im Labor planen, strukturieren und Methoden bestimmen
- e3: Ergebnisse von Laborversuchen und Arbeitsabläufen kommunizieren und Daten sichern
- e4: Laborversuche, Arbeitsabläufe, Ergebnisse und Rückmeldungen reflektieren, bewerten und Massnahmen ableiten

Der Gesprächsverlauf ist durch die Expertinnen/Experten zu dokumentieren:

- In den Protokollrastern sind die zu bewertenden Kriterien, der Gesprächsablauf und die zu prüfenden Themen vorgegeben
- Die Antworten des/der Kandidaten/in sind zu belegen

Das Fachgespräch kann, unter Berücksichtigung von kantonalen Vorgaben, auch im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel (inklusive die in der Bildungsverordnung des Berufes festgehaltenen).

Ablauf einer vorgegebenen praktischen Arbeit

Die Durchführung der vorgegebenen praktische Arbeit (VPA) erfolgt entweder für alle Kandidierenden an einem zentralen Prüfungsort (z.B. überbetriebliches Kurszentrum) oder im Lehrbetrieb, wobei in einem Lehrbetrieb auch Kandidierende anderer Lehrbetriebe zusammen geprüft werden können.

Die Prüfungsaufgaben, welche durch die Expertengruppe entwickelt wurden, sind standardisiert und enthalten identische Aufgabenstellungen (Prüfungssetting) und Beurteilungskriterien. Anpassungen an die jeweiligen Prüfungsorte sind möglich und müssen durch die oder den zuständigen CPEX evaluiert werden.

Zur Dokumentation und Bewertung der Prüfungen wird ein einheitliches Protokollraster verwendet.

Das Fachgespräch - Position 4 der VPA - ist auf der vorangegangenen Seite beschrieben.

	Vorbereitungsphase	CPEX	PEX	BeKo	KAND
1)	Betriebe melden die Arbeitsgebiete und Labortechniken	I		D	
2)	Zuweisen der Prüfungsthemen zwecks Prüfungserstellung oder Auswahl aus Aufgabenpool	D	I		
3)	Ausarbeiten von Prüfungsaufgaben basierend auf Arbeitsgebieten und Labortechniken	I	D		
4)	Verifizieren der Prüfungsaufgaben (Anspruchsniveau und Vergleichbarkeit sowie Zeitbedarf der einzelnen Positionen und Dauer der Prüfung)	D	I		
5)	Abklären der Verfügbarkeiten von Geräten und Materialien am Prüfungsort		D	I	
6)	Erstellen der definitiven Fassung der Prüfungsaufgaben	I	D		
7)	Zuteilen der PEX zu den KAND	D	I		
8)	Prüfen der KAND-Zuteilung auf Interessenskonflikte	I	D		
9)	Festlegen der Prüfungstermine am Prüfungsort	I	D	D	
10)	Erstellen des Prüfungsplans mit Prüfungsorganisation (KAND, PEX, Termine, Prüfungsorte etc.) und Prüfungsordnung (erlaubte Hilfsmittel, Vorgehen bei Krankheit etc.)	D	I	I	I
11)	Versenden der Prüfungsaufgaben	D	I		
12)	Versenden der Materiallisten für die einzelnen Prüfungsaufgaben		D	I	
13)	Beschaffen der Materialien und bereitstellen der Geräte		I	D	
14)	Versenden bzw. mitbringen von speziellen Materialien, wie z.B. Proben		D	I	
	Prüfungsphase	CPEX	PEX	BeKo	KAND
15)	Prüfungseinführung (Rahmenbedingungen, Gesundheitszustand etc.; Gilt nicht als Prüfungszeit)		D		I
16)	Prüfungsausführung				D
17)	Prüfungsaufsicht und -bewertung, ggf. Hilfestellung, falls technische Unterstützung benötigt		D	I	
18)	Einsammeln von Prüfungsaufgaben und Aufzeichnungen (Laborjournal, Rohdaten, elektronische Prüfungsunterlagen etc.)		D		
19)	Beurteilen der Dokumentation zwecks Vorbereitung des Fachgesprächs		D		
20)	Führen des Fachgesprächs		D		D
	Auswertungsphase	CPEX	PEX	BeKo	KAND
21)	Bewerten und Benoten des Fachgesprächs und der gesamten Prüfung	I	D		
22)	Verifizieren der Beurteilungen und Benotungen	D	I		
23)	Übermitteln der Noten an die zuständige Stelle	D			

Legende

CPEX : Chefexpertin oder Chefexperte

PEX : Prüfungsexpertinnen und -experten der Expertengruppe

BeKo : Betriebliche/r Koordinator/in / Person am Prüfungsort zur technischen Unterstützung

KAND : Kandidierende

D : Durchführungsverantwortung

I : Information

4.2 Individuelle praktische Arbeit IPA für die Fachrichtung Textil

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie oder er fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Eine IPA umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und berücksichtigt die betrieblichen Eigenheiten innerhalb eines Berufes oder Berufsfelds. Die Kandidatin oder der Kandidat führt im Lehrbetrieb und bei Ergänzungsausbildung, wenn nötig im vordefinierten Betrieb im berufspraktischen Alltag mit den gewohnten Mitteln und Methoden einen Auftrag aus, der einen praktischen Nutzen zum Ziel hat.

Die IPA kann auf folgenden Auftrags-Varianten basieren:

- ein Produkt oder Teile eines Produktes,
- ein Projekt oder ein klar abgegrenzter Teil eines Projektes,
- ein betrieblicher Prozess oder ein Teilprozess,
- eine Dienstleistung oder Ausschnitte aus Dienstleistungsprozessen
- eine Problemstellung oder Teile davon.

Der zeitliche Umfang einer IPA ist in der Bildungsverordnung mit einer Zeitspanne von 40 bis 60 Stunden festgelegt. Sie wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung ausgeführt.

Der Qualifikationsbereich beinhaltet möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und umfasst die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	40 %
2	Dokumentation	20 %
3	Präsentation (30 Minuten)	20 %
4	Fachgespräch (30 Minuten)	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Die Note des Qualifikationsbereichs IPA ist das Mittel aus der Summe der gewichteten Positionsnoten.

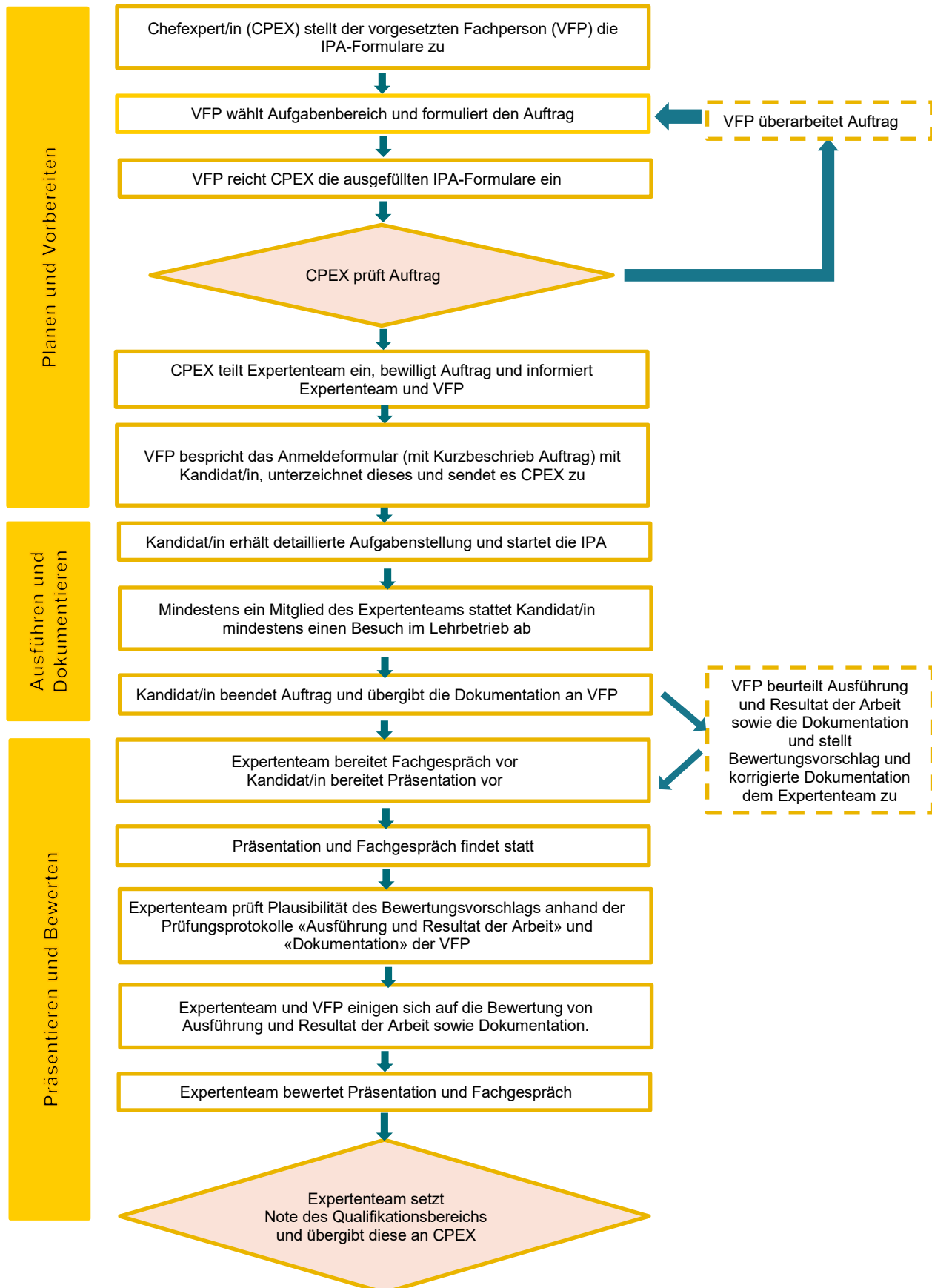
Die im Rahmen der IPA überprüften Handlungskompetenzen innerhalb der Handlungskompetenzbereiche sind abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten und der Art des Auftrags.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel (inklusive die in der Bildungsverordnung des Berufes festgehaltenen).

³ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Ablauf einer individuellen praktischen Arbeit

Das folgende Schema zeigt den Verlauf der IPA in den drei Phasen: Planen und Vorbereiten, Ausführen und Dokumentieren sowie Präsentieren und Bewerten.



Phase 1: Planen und Vorbereiten

Die kantonale Behörde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Prüfungsorgane (CPEX), die vorgesetzte Fachkraft (VFP) sowie die Kandidatinnen und Kandidaten über die Modalitäten und Fristen für die Ausführung der IPA ausreichend und rechtzeitig informiert sind.

Sie beauftragt die Chefexpertin oder den Chefexperten (CPEX) mit der Schulung der vorgesetzten Fachkräfte (VFP) und setzt entsprechend geschulte Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (PEX) ein.

Die oder der CPEX stellt dem Lehrbetrieb (VFP) die IPA-Formulare zu. Die vorgesetzte Fachkraft (VFP) formuliert den Auftrag und meldet die Kandidatin oder den Kandidaten an.

Der Auftrag basiert auf folgenden Kriterien:

- die Kandidatin oder der Kandidat erfüllt einen Auftrag aus dem Aufgabenspektrum des Lehrbetriebs;
- der Auftrag enthält möglichst alle Handlungskompetenzbereiche;
- der Auftrag ist eindeutig beschrieben, die zu prüfenden Handlungskompetenzbereiche/Handlungskompetenzen sind messbar und/oder beobachtbar;
- der Auftrag berücksichtigt die vorgegebenen Leistungsziele gemäss Prüfungsprotokoll «Ausführung und Resultat der Arbeit»;
- der Auftrag ist grundsätzlich als Einzelarbeit zu führen und darf nicht als Serienarbeit ausgeführt werden.

Die vorgesetzte Fachkraft reicht der oder dem CPEX die IPA-Formulare fristgerecht ein (siehe Anhang).

Diese enthalten insbesondere folgende Angaben:

- die Personalien der Kandidatin oder des Kandidaten;
- die veranschlagte Ausführungsdauer;
- den geplante Ausführungszeitraum (Starttermin/Endtermin);
- die Kurzbeschreibung des Auftrags mit Angaben zu Ausführung, Material, Spezialitäten oder weiteren prüfungsrelevanten Bemerkungen;
- das Prüfungsprotokoll «Ausführung und Resultat der Arbeit» mit den zu prüfenden Leistungszielen.

Die oder der CPEX prüft die Eingabe auf die Übereinstimmung mit der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan sowie auf die formelle Vollständigkeit. Entspricht der Auftrag den Kriterien, gibt die oder der CPEX die Ausführung frei und orientiert die VFP. Bei Mängeln weist sie oder er den Auftrag zur Bereinigung an die VFP zurück und bespricht gemeinsam mit ihr, wie der Auftrag angepasst werden kann, damit dieser den geforderten Kriterien entspricht. Eine Änderung des Auftrags nach der Freigabe durch die oder den CPEX ist nicht zulässig.

Die oder der CPEX teilt die Expertenteams ein und orientiert diese sowie die VFP über den Auftrag. In begründeten Fällen kann der Betrieb gegen die Expertenzuteilung Einspruch erheben.

Die VFP bespricht das Anmeldeformular mit Kurzbeschrieb des Auftrags mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und unterzeichnet mit. Anschliessend wird das unterzeichnete Anmeldeformular der oder dem CPEX zugestellt.

Phase 2: Ausführen und Dokumentieren

Die **Ausführung** des Auftrags kann nach dessen Freigabe und gemäss geplantem Ausführungszeitraum beginnen. Die VFP händigt der Kandidatin oder dem Kandidaten die detaillierte Aufgabenstellung aus.

Die in der Bildungsverordnung festgelegte maximale Dauer der IPA darf nicht überschritten werden. Zeichnet sich ab, dass der vorgegebene Zeitrahmen z.B. wegen nicht voraussehbaren betrieblichen Einflüssen oder wegen falscher Einschätzung nicht möglich ist, einigen sich die VFP und das Expertenteam über den Zeitpunkt des Abbruchs und informieren die oder den CPEX.

Während der Ausführung des Auftrags wird die Kandidatin oder der Kandidat mindestens einmal durch ein Mitglied des Expertenteams besucht.⁴ Dabei werden das Zeitmanagement und der Stand der Auftragserfüllung überprüft, das Arbeitsjournal durchgesehen und ein kurzes Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten zu Themen wie Informationsbeschaffung, Arbeitsweise und Hilfestellungen geführt. Beobachtungen während des Besuchs/der Besuche werden durch die Expertin oder den Experten schriftlich im Formular Betriebsbeobachtung festgehalten (siehe Anhang).

Die VFP notiert während des ganzen Ausführungszeitraums ihre Beobachtungen bezüglich der Arbeitsweise der Kandidatin oder des Kandidaten, der Informationsbeschaffung und der Kommunikation mit beteiligten Partnern (Kundschaft, Lieferanten etc.).

Die Kandidatin oder der Kandidat hält im Arbeitsjournal täglich das Vorgehen, den Arbeitsfortschritt (inkl. Begründungen/Bemerkungen), den Stand der Auftragserfüllung und die aufgewendeten Stunden sowie sämtliche fremde Hilfestellungen und besonderen Vorkommnisse (z.B. Stellvertretungen der VFP, Arbeitsunterbrüche, organisatorische Probleme und Abweichungen von der Soll-Planung) fest.

Das Expertenteam hat während der Auftragsausführung jederzeit Zutritt zum Prüfungsort.

Die **Dokumentation** ist Bestandteil der IPA und umfasst insbesondere:

- Titelblatt;
- Inhaltsverzeichnis;
- Anmeldeformular inkl. Aufgabenstellung;
- Einleitung;
- Beschreibung des Arbeitsprozesses;
- Resultate/Ergebnisse des Arbeitsprozesses;
- Schlusswort / Reflexion;
- Anhang.

Die Kandidatin oder der Kandidat bestätigt mit Datum und Unterschrift die Richtigkeit der in der Dokumentation gemachten Angaben.

Die Kandidatin oder der Kandidat übergibt der VFP zum vereinbarten Termin je ein Exemplar der Dokumentation in gedruckter sowie in digitaler Form. Der vorgegebene Abgabetermin ist zwingend einzuhalten. Die VFP schickt die Dokumentation in digitaler Form dem Expertenteam zu.

Die VFP beurteilt die Ausführung und das Resultat der Arbeit sowie die Dokumentation und trägt die erreichten Punkte je Bewertungskriterium in den Prüfungsprotokollen ein. Sie stellt bis spätestens fünf

⁴ Die Anzahl Besuche ist kantonal geregelt.

Arbeitstage vor dem Fachgespräch den Bewertungsvorschlag (Prüfungsprotokolle «Ausführung und Resultat der Arbeit» und «Dokumentation») und die korrigierte, gedruckte Dokumentation einer Person aus dem Expertenteam zu.

Phase 3: Präsentieren und Bewerten

Die Präsentation und das Fachgespräch finden ca. 2 Wochen nach dem Abgabetermin statt. Im Rahmen der **Präsentation** stellt die Kandidatin oder der Kandidat dem Expertenteam die Ausführung des Auftrags sowie das Ergebnis vor und beantwortet im nachfolgenden **Fachgespräch** auftragsbezogene ergänzende Fragen. Präsentation und Fachgespräch dauern je 30 Minuten. Die VFP kann der Präsentation und dem Fachgespräch im Einverständnis mit der Kandidatin oder dem Kandidaten beiwohnen. Sie hat Beobachterstatus und enthält sich jeglicher Einmischung.

Nach der Präsentation und dem Fachgespräch erfolgt die **Bewertung** der IPA. Das Expertenteam prüft die Plausibilität des Bewertungsvorschlags der VFP. Anschliessend einigen sich das Expertenteam und die VFP über die Notengebung für Ausführung und Resultat der Arbeit (Position 1) sowie Dokumentation (Position 2). Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die oder der CPEX. Abweichungen sind von ihr oder ihm zu begründen.

Die Präsentation (Position 3) und das Fachgespräch (Position 4) werden vom Expertenteam bewertet.

Das Expertenteam reicht die ausgefüllten und unterzeichneten Prüfungsprotokolle bei der oder dem CPEX ein. Die Noten werden von der oder vom CPEX gesammelt und mit dem Notenformular SDBB an den Prüfungskanton eingereicht.

4.3 Berufskennntnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennntnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 4 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Planen und Vorbereiten von Versuchen und Arbeitsabläufen Aufbereiten von Daten Anpassen und Entwickeln von Methoden, Prozessen und Produkten Organisieren des Labors	120 Min.	50 %
2	Durchführen von Versuchen und Arbeitsabläufen im Labor	120 Min	50 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)⁵.

In Position 1 werden die folgenden Handlungskompetenzen geprüft:

- a1: Versuchs- und arbeitsablaufrelevante Informationen für die Laborarbeiten ermitteln und bewerten
- a2: Versuche und Arbeitsabläufe im Labor planen, strukturieren und Methoden bestimmen
- a3: Notwendige Laborressourcen beschaffen
- a4: Laborarbeitsplatz und -arbeitsgeräte kontrollieren und vorbereiten

- e1: Arbeitsschritte und Ergebnisse aus Laborversuchen und Arbeitsabläufen darstellen und berechnen
- e2: Daten von Laborversuchen und Arbeitsabläufen auswerten und interpretieren
- e3: Ergebnisse von Laborversuchen und Arbeitsabläufen kommunizieren und Daten sichern
- e4: Laborversuche, Arbeitsabläufe, Ergebnisse und Rückmeldungen reflektieren, bewerten und Massnahmen ableiten

- f1: Spezifische Methoden für Versuche und Arbeitsabläufe im Labor entwickeln und validieren
- f2: Anweisungen für Versuche und Arbeitsabläufe im Labor neu erstellen oder anpassen
- f3: Neue Technologien und Hilfsmittel fürs Labor implementieren

- g2: Labor sauber und sicher halten
- g3: Laborabfälle aufbereiten und entsorgen
- g4: Laborinfrastruktur betriebsbereit halten

⁵ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

In Position 2 werden die folgenden Handlungskompetenzen geprüft:**Fachrichtung Biologie**

- b1: Chemikalien, Reagenzien, Lösungen und Kalibrationsreihen vorbereiten und handhaben
- b2: Proben, biologisches Ausgangsmaterial und Organismen vorbereiten und handhaben
- b4: Experimente und Prozesse im Labor durchführen und aufzeichnen
- b5: Experimente und Prozesse im Labor überwachen, mit der Planung abgleichen und steuern

Fachrichtung Chemie

- b1: Chemikalien, Reagenzien, Lösungen und Kalibrationsreihen vorbereiten und handhaben
- b3: Chemische Proben für die Untersuchung im Labor aufbereiten und messen
- b4: Experimente und Prozesse im Labor durchführen und aufzeichnen
- b5: Experimente und Prozesse im Labor überwachen, mit der Planung abgleichen und steuern

Fachrichtung Textil

- c1: Chemikalien, Farbstofflösungen, Beschichtungs- und Druckpasten herstellen
- c2: Veredelungsprozesse für textile Produkte vorbereiten, ausführen und überwachen
- c3: Veredelungsrezepturen für textile Produkte auswerten und optimieren
- c4: Produkte aus Laborversuchen oder der Produktion chemisch und physikalisch analysieren und prüfen

Fachrichtung Farbe und Lack

- d1: Beschichtungsstoffe und Beschichtungen herstellen
- d2: Beschichtungsstoffe einstellen und Rezeptur gemäss Vorgaben und Anforderungen optimieren
- d3: Prozesse im Labor, in der Produktion und in der Anwendungstechnik ausführen und überwachen
- d4: Beschichtungsstoffe und Beschichtungen anwendungstechnisch analysieren und prüfen

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel (inklusive die in der Bildungsverordnung des Berufes festgehaltenen).

4.4 Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Art. 14 – Art. 16 geregelt.

Für die Leistungsdokumentation der Lernorte «Bildung in der beruflichen Praxis» und «überbetriebliche Kurse» sind verbindliche und einheitliche Kompetenznachweise über alle Sprachregionen und Fachrichtungen bei der zuständigen OdA abrufbar (vgl. Anhang).

Darin enthalten sind Hinweise zum Ausfüllen der jeweiligen Kompetenznachweise und die Archivierungsvorgaben.

Die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Laborantin EFZ und Laborant EFZ treten am 01.01.2026 in Kraft, ersetzen die Version vom 01.01.2023 und gelten bis zum Widerruf.

01.01.2026

Scienceindustries

Stephan Mumenthaler

Stephan Mumenthaler (Sep 24, 2025 15:09:01 GMT+2)

Der Direktor

Dr. Stephan Mumenthaler

Swiss Textiles

C. Illi

C. Illi (Oct 20, 2025 14:28:58 GMT+2)

Der Präsident

Carl Illi

Verband der schweizerischen
Lack- und Farbenindustrie

Matthias Baumberger

Matthias Baumberger (Oct 23, 2025 09:51:16 GMT+2)

Der Direktor

Matthias G. Baumberger

Fachverband Laborberufe

Charlotte Rothenbühler

Charlotte Rothenbühler (Oct 23, 2025 10:45:49 GMT+2)

Die Präsidentin

Charlotte Rothenbühler

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 26.06.2025 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Laborantin EFZ und Laborant EFZ Stellung bezogen.

Anhang 1: Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
VPA	Keine weiteren Dokumente auf nationaler Ebene
Formulare IPA für die Fachrichtung Textil - Anmeldung - Aufgabenstellung - Betriebsbeobachtung - Arbeitsjournal - Prüfungsprotokoll «Ausführung und Resultat der Arbeit» - Prüfungsprotokoll «Dokumentation» - Prüfungsprotokoll «Präsentation» - Prüfungsprotokoll «Fachgespräch»	Swiss Textiles www.swisstextiles.ch
Handreichung zur Prüfung der Berufskennntnisse	Scienceindustries c/o aprentas www.aprentas.ch Verband der schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) www.vslf.ch Swiss Textiles www.swisstextiles.ch Fachverband Laborberufe www.laborberuf.ch
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Laborantin EFZ / Laborant EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Leistungsnachweis Bildung in beruflicher Praxis, Formular Kompetenznachweis	Scienceindustries c/o aprentas www.aprentas.ch Verband der schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) www.vslf.ch Swiss Textiles www.swisstextiles.ch Fachverband Laborberufe www.laborberuf.ch
Leistungsnachweis überbetriebliche Kurse, Formular Kompetenznachweis	Scienceindustries c/o aprentas www.aprentas.ch Verband der schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) www.vslf.ch Swiss Textiles www.swisstextiles.ch Fachverband Laborberufe www.laborberuf.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse - Notenblatt Bildung in beruflicher Praxis	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch

Anhang 2: Mögliche Ablaufschemata einer VPA

Mögliches Ablaufschema einer VPA in 2.5 Tagen

Tag 1	Tag 2	Tag 3
Prüfungszeit Pos. 1 = 2:30h Prüfungszeit Pos. 2 = 4:00h Prüfungszeit Pos. 3 = 1:30h	Prüfungszeit Pos. 1 = 0:30h Prüfungszeit Pos. 2 = 5:00h Prüfungszeit Pos. 3 = 2:00h	Prüfungszeit Pos. 4 = 0:30h
Total Prüfungszeit = 8:00h	Total Prüfungszeit = 7:30h	Total Prüfungszeit = 0:30h

Totale Prüfungszeit pro Kandidat/in = 16:00h

07:00				07:00
07:30	07:30 – 11:30h Praktische Prüfung 4:00h	07:30 – 11:30h Praktische Prüfung 4:00h		07:30
08:00				08:00
08:30				08:30
09:00	Zeitliche Verteilung Pos. 1: ca. 2:00h	Zeitliche Verteilung Pos. 1: ca. 2:00h		09:00
09:30	Pos. 2: ca. 1:30h	Pos. 2: ca. 1:30h		09:30
10:00	Pos. 3: ca. 0:30h	Pos. 3: ca. 0:30h		10:00
10:30				10:30
11:00				11:00
11:30	11:30 – 12:30h Mittagpause	11:30 – 12:30h Mittagpause		11:30
12:00				12:00
12:30	12:30 – 16:30h Praktische Prüfung 4:00h	12:30 – 16:00h Praktische Prüfung 3:30h		12:30
13:00				13:00
13:30				13:30
14:00	Zeitliche Verteilung Pos. 1: ca. 0:30h	Zeitliche Verteilung Pos. 2: ca. 2:30h		14:00
14:30	Pos. 2: ca. 2:30h	Pos. 3: ca. 1:00h		14:30
15:00	Pos. 3: ca. 1:00h			15:00
15:30				15:30
16:00				16:00
16:30	Mögliches Zeitfenster für Kandidierende mit Zeitgutschrift infolge Nachteilsausgleich.	Mögliches Zeitfenster für Kandidierende mit Zeitgutschrift infolge Nachteilsausgleich.		16:30
17:00				17:00
17:30				17:30

*Ausserhalb der
offiziellen
Prüfungszeit:
Die Kandidier-
enden bereiten ihr
Fachgespräch
individuell vor, ohne
Prüfungsunterlagen.*

**Auswertung der
Prüfung Kandidat/in1 durch das
PEX-Team** 2:00h

**Auswertung der
Prüfung Kandidat/in2 durch
das PEX-Team** 2:00h

11:30 – 12:30h
Mittagpause

Kandidat/in 1 erhält Einblick in die Prüfungsunter-lagen,
zur Vorbereitung auf das Fachgespräch.

Pos. 4: Fachgespräch Kandidat/in 1 0:30h

Notenfestlegung PEX-Team Kandidat/in 0:30h

Kandidat/in 2 erhält Einblick in die Prüfungsunter-lagen, zur
Vorbereitung auf das Fachgespräch.

Pos. 4: Fachgespräch Kandidat/in 2 0:30h

Notenfestlegung PEX-Team Kandidat/in 0:30h

Mögliches Ablaufschema einer VPA in 4 Tagen

Die Prüfung gliedert sich in vier Phasen:

Tag 1: Die Vorbereitungsphase findet in einem gemeinsamen Raum für alle Kandidierenden des Durchganges statt, unter Aufsicht von zwei Expertinnen/Experten.

Tag 2: Praxis-Tag 1 im Labor.

Tag 3: Praxis-Tag 2 im Labor.

Tag 4: Auswertung der zwei Prüfungen durch Expertinnen/Experten und anschliessendes Fachgespräch.

Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4
Prüfungszeit Pos. 1 = 2:00h	Prüfungszeit Pos. 1 = 0:30h Prüfungszeit Pos. 2 = 5:00h Prüfungszeit Pos. 3 = 1:30h	Prüfungszeit Pos. 1 = 0:30h Prüfungszeit Pos. 2 = 4:00h Prüfungszeit Pos. 3 = 2:00h	Prüfungszeit Pos. 4 = 0:30h
Totale Prüfungszeit = 2:00h	Totale Prüfungszeit = 7:00h	Totale Prüfungszeit = 6:30h	Totale Prüfungszeit = 0:30h
Totale Prüfungszeit pro Kandidat/in = 16:00h			

07:00				07:00
07:15				07:15
07:30				07:30
07:45				07:45
08:00	Pos. 1: Vorbereitung 2:00h	Pos. 1: Einstiegsgespräch 0:30h		Auswertung der 2:00h
08:15	Die Kandidaten erstellen anhand ihrer Prüfungsprogramme die:	Kandidat/in 1 mit PEX-Team		Prüfung Kandidat/in 1 durch das PEX-Team
08:30	➤ Methodenwahl	Pos. 1: Einstiegsgespräch 0:30h	08:30-12:00h 3:30h	
08:45	➤ Berechnungen	Kandidat/in 2 mit PEX-Team	Praktische Prüfungen	
09:00	➤ Versuchsplanung	09:00-12:30h 3:30h	Zeitliche Verteilung:	
09:15	➤ Alternativen etc.	Start praktische Prüfungen (beide Kandidaten)	Pos. 1: ca. 0:30h	
09:30		Zeitliche Verteilung:	Pos. 2: ca. 2:00h	
09:45		Pos. 2: ca. 3:00h	Pos. 3: ca. 1:00h	
10:00		Pos. 3: ca. 0:30h		
10:15				
10:30				
10:45				
11:00	Elektronische Einsicht, respektive Versand der Dispositionen an die jeweiligen PEX durch CEXP.			
11:15				
11:30				
11:45				
12:00				
12:15				
12:30				
12:45				
13:00				
13:15				
13:30				
13:45				
14:00				
14:15				
14:30				
14:45				
15:00				
15:15				
15:30				
15:45				
16:00				
16:15				
16:30				
16:45				
17:00				
17:15				
17:30				